

## Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel

VON GERHARD BUCHDA

Der Landrechtsteil des Sachsenspiegels<sup>1)</sup> enthält eine längere Partie<sup>2)</sup> und zahlreiche Einzelstellen, die sich auf die Dörfer und auf die Landwirtschaft beziehen. Eike von Repgow hat sich von diesem Stück des Landrechts ebenso angesprochen gefühlt wie von anderen Stücken oder vom Lehnrecht. Sonst wäre manche Norm, die er nur in der kleinen Welt des Dorfes aufspüren konnte, nicht so gewissenhaft vermerkt<sup>3)</sup>. In diesem Gefüge bäuerlichen Rechts tritt auch die Dorfgemeinde in Erscheinung, allerdings nicht so deutlich, wie es dem Rechtshistoriker lieb wäre. Die Wörter Dorfgemeinde oder auch nur Gemeinde im Sinne von Dorfgenossenschaft gebraucht Eike nicht<sup>4)</sup>. Erst ein späterer Bearbeiter spricht in einem Nachtrag von der Bauerschaft (*burscap*)<sup>5)</sup>. In einer weiteren Novelle bedeutet Gemeine (*gemene*) nicht Gemeindeverband, sondern Allmende<sup>6)</sup>. Immerhin erfahren wir bereits aus Eikes ursprünglichem Text einiges über den Bauermeister, der dem Dorfe vorsteht, und über die von ihm auszuübende Verwaltung einschließlich der Gerichtsbarkeit. Für Gemeindebeschlüsse gilt das Mehrheitsprinzip: *Swat so de burmester scepet des dorpes vromen mit willekore der merren menie der bure, dat ne mach de minre del nicht weder reden*<sup>7)</sup>. Nichts

1) Unserem Aufsatz liegt die neueste Ausgabe (2. Bearbeitung) von K. A. ECKHARDT zugrunde: Sachsenspiegel Landrecht. Göttingen, Berlin, Frankfurt 1955; Sachsenspiegel Lehnrecht. Ebenda 1956. — Landrechtsstellen sind bereits an der Bucheinteilung (I–III) erkennbar; daher kein weiterer Zusatz. — Sachsenspiegel abgekürzt Ssp.

2) Von II 46 § 1 bis II 56 § 1. — E. MOLITOR, Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung, in: ZRG. 65, 1947, Germ. Abt. S. 15 ff., 35–37, vermutet, daß Eike sie erst später eingeschoben habe.

3) Wie z. B. der Satz über die Hopfenranke (II 52 § 1); s. Anm. 51.

4) In III 64 § 11: *dat is der bure gemene to verdrinkene* verstehe ich *gemene* im Sinne von allgemein, gemeinschaftlich. C. G. HOMEYER, Ssp. Landrecht, <sup>3</sup>1861, S. 428 (Register) zieht das Wort allerdings zu Gemeinde; s. auch S. 362, Anm. 35.

5) III 86 § 2. — Darüber s. weiter unten.

6) III 86 § 1. — Darüber s. weiter unten.

7) II 55. — Ein Satz von nachhaltiger Wirkung. Bis ins 19. Jh. hat das sächsische Recht für Gemeindebeschlüsse die einfache Mehrheit genügen lassen. Vgl. G. BUCHDA, Eine Bemerkung zum Sachsenspiegel II Artikel 55, in: ZRG. 62, 1942, Germ. Abt. S. 353 ff.

verlautet jedoch darüber, was nun im einzelnen zu beschließen sei<sup>8)</sup>, und wir erfahren auch nicht genau, wer zur Gemeindeversammlung geht, wenn der Bauermeister dazu ruft, und wer dort stimmberechtigt ist. Die Beurteilung des Gemeindeverbandes stößt also auf Schwierigkeiten. Das hat bereits Hans Fehr empfunden, als er vor viereinhalb Jahrzehnten in seiner Abhandlung über Eikes Staatsauffassung u. a. dessen Stellung zum Kirchenverband, zum Lehnsverband, zum Gemeindeverband und zum grundherrlichen Verband untersuchte<sup>9)</sup>. Er kam zu dem Ergebnis, Eike habe sich den Gemeindeverband als eine genossenschaftlich organisierte, über Satzungsgewalt, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verfügende Gesamtheit gedacht, die »zunächst rein eigene Interessen« verfolge und »um ihrer selbst willen« vorhanden sei, die sich aber, »trotz aller Selbständigkeit«, in den Staatsverband eingliedere und Staatsaufgaben miterfülle. Fehrs Analyse ist für uns sehr wichtig und wertvoll, wir werden uns mit ihr auf den folgenden Seiten beschäftigen. Wir wollen jedoch etwas weiter ausholen, als es für Fehr in bezug auf den Gemeindeverband tunlich war, und wollen die wenigen Sätze, die Eike der Dorfgemeinde als Rechtswesen gewidmet hat, in einen größeren Zusammenhang einordnen. Setzt die Dorfgemeinde doch Dörfer voraus, in denen Menschen wohnen und arbeiten und in denen es neben widerstreitenden auch bedeutende gemeinschaftliche Belange gibt. Von der Art und Lage des Dorfes, der sozialen Zusammensetzung seiner Bevölkerung und der Struktur seiner Bauernwirtschaften hängt mit ab, in welcher Beziehung und in welcher Stärke für die Dorfbewohner ein Bedürfnis besteht, sich zusammenzuschließen und als Gesamtheit zu handeln. Von diesen äußeren Gegebenheiten her muß die Dorfgemeinde als Rechtsgebilde mit begriffen werden.

Mit dem Sachsenspiegel stehen wir im 13. Jahrhundert. Die Niederschrift und Revision des Urtextes durch Eike sowie die Vermehrung und Bereicherung des von ihm Hinterlassenen zogen sich rund fünf Jahrzehnte hin<sup>10)</sup>. Über die weiter zurückliegende Zeit gibt das Rechtsbuch keine Auskunft. Wollen wir uns an Hand seiner Bestimmungen

8) Eike gibt nur den Zweck der Beschlüsse an: Frommen des Dorfes, Wohlfahrt aller Gemeindeglieder. FEHR (s. Anm. 9) stellt dies besonders heraus. »Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes können sich ändern und werden sich in der Zeit ändern. Der Wohlfahrtszweck der Gesamtheit als feste Richtschnur für die Gemeindeautonomie bleibt dauernd erhalten« (a. a. O., S. 229).

9) H. FEHR, Die Staatsauffassung Eikes von Reggau, in: ZRG. 37, 1916, Germ. Abt. S. 131 ff., 213 ff., bes. 228–234.

10) Von 1221/24 bis ungefähr 1270, wenn wir der Datierung durch K. A. ECKHARDT folgen. Vgl. dessen Art. »Sachsenspiegel«, in: Sachwörterbuch z. deutsch. Gesch. (RÖSSLER-FRANZ). München 1958, S. 1100 f. Dieser Zeitraum würde sich um ein Jahrzehnt verlängern, wenn die älteste Fassung des Sachsenspiegels stufenweise und »wahrscheinlich hauptsächlich im zweiten und dritten Jahrzehnt« des 13. Jh. entstanden wäre, wie MOLITOR, a. a. O., annimmt (S. 68). Gegen diese Auffassung ECKHARDT, Sp. Landrecht, S. 23 ff. Für unsere Untersuchung ist eine Differenz von zehn Jahren bedeutungslos.

den mittelalterlichen Status der Dorfgemeinde veranschaulichen, so müssen wir uns von vornherein darüber klar sein, daß nur das Schema eines ostfälischen Dorfes und einer ostfälischen Dorfgemeinde erwartet werden darf. Mochte Eike durch viele Ortschaften geritten sein<sup>11)</sup>, mochte er in seiner engeren Heimat die Dörfer gut kennen, er mußte unvermeidlich abstrahieren und generalisieren, als er daranging, das sächsische Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen. Er vermochte nur das Typische festzuhalten. Unmittelbare Rechtsquellen besitzen, selbst wenn sie lediglich herkömmliches Recht fixieren, im Hinblick auf die Individualität der Erscheinungen keine geschichtliche Aussagekraft. Um Urkunden, die dem Sachsenspiegel geographisch und zeitlich nahe stehen, brauchen wir uns aber hier nicht zu bemühen; denn diese Aufgabe erfüllen andere Beiträge zu diesem Bande.

## I.

Streifen wir zunächst durch Dorf und Mark! Vom Bauermeister und von der Gemeindeversammlung erwartet Eike, daß sie des Dorfes Frommen fördern (s. oben). Dies begreift beispielsweise das Halten eines Dorfhirten ein; denn das Dorf soll nicht hirtelos bleiben<sup>12)</sup>. Dem Hirten wird es manchmal nicht gelingen, das ihm anvertraute Vieh wieder in das Dorf oder zu Dorfe zu führen<sup>13)</sup>. Auf dem Felde mag ein Mann so stürzen oder verwundet werden, daß er nicht zu Dorfe kommen kann und andere ihn dorthin tragen müssen<sup>14)</sup>. Ein Verfolgter mag sich in ein Dorf flüchten<sup>15)</sup>. Einen auf dem Felde Ermordeten darf man dort oder im Dorfe begraben<sup>16)</sup>. Im eigenen Dorfe soll man kein Schwert tragen<sup>17)</sup>. Mitunter geschieht im Dorfe ein Diebstahl<sup>18)</sup>. Landmänner sitzen miteinander in ein und demselben Dorfe<sup>19)</sup>. Es gibt Dörfer, die am Wasser liegen<sup>20)</sup>, und neue Dörfer wachsen heran von wilder Wurzel<sup>21)</sup>. Die bäuerliche

11) Von den sechs Eike-Urkunden lassen sich für die Zeit vor 1224 vier heranziehen. Sie bezeugen den Spiegler in Mettine (1209), Lippene (1215), Grimma (1218) und beim Fürsten von Anhalt (1219). Vgl. W. MÖLLENBERG, Eike von Reggow und seine Zeit. Burg b. M. [1934], S. 24 ff.

12) II 54 § 3: *dorch dat dat dorp nicht herdelos ne blive*. – Um die Anmerkungen in mäßigen Grenzen zu halten, zitiere ich vielfach nur die entscheidenden Wörter oder Satzteile.

13) II 54 § 4: *ne brenget he is nicht weder in dat dorp*. – II 54 § 6: *dat he en ve nicht [ne] hebbe to dorpe gebracht*.

14) III 90 § 3: *Valt sek en man, oder wert he gewundet oder geslagen also sere, dat he to dorpe nicht komen ne mach; swe den in dreget...*

15) II 71 § 5: *Vlut aver he to dorpe oder to steden oder to borgen in en ander gerichte...*

16) III 90 § 1: *swe den begrevet oppe'n velde oder in'me dorpe*.

17) II 71 § 2: *Swert ne mut men ok nicht dragen... binnen dorpen, alle de dar binnen wonunge oder herberge hebben*.

18) II 13 § 1: *Scut aver in deme dorpe des dages en duve...*

19) III 87 § 2: *en lantman dem anderen, ... of se beide in eneme dorpe... sitten*.

20) II 56 § 1: *Swelke dorp bi watere legen...*

21) III 79 § 1: *Swar gebure en nie dorp besettet van wilder wortelen...*

Bevölkerung scheint nur in Dörfern zu wohnen. Nichts spricht für das Vorhandensein über das Land verstreuter Einzelhöfe. Nur die Mühlen muß man auch außerhalb von Dörfern suchen, weil sie auf treibendes Wasser angewiesen sind<sup>22)</sup>.

Wie sich im Dorfe zwischen Bauern, deren Höfe nebeneinanderliegen, Nachbarschaft entwickelt, so gibt es Nachbardörfer, ein Verhältnis, welches das Rechtsbuch mit dem Worte Beidorf kennzeichnet<sup>23)</sup>. Nachbardörfer können gemeinsame Interessen und Aufgaben haben. Dies gilt besonders für Dörfer im Überschwemmungsgebiet der Elbe und der unteren Saale, für die Dörfer eben, die *bi watere legen unde enen dam hebben, de se vor der vlut bewaret*<sup>24)</sup>. Um den reißenden Strom abzuwehren, reichen die Kräfte eines Dorfes nicht aus. Mehrere Dörfer müssen ihre Anstrengungen vereinigen: *iewelk dorp scal sinen del des dammes vestenen vor der vlut*. So zwingen die Naturverhältnisse gewisse Dörfer, eine Deichgenossenschaft miteinander einzugehen, einen überdörflichen Zweckverband zu gründen. Aber auch handhafter Diebstahl oder Raub kann die Bewohner von mindestens drei Dörfern veranlassen, zur Verurteilung des Täters gemeinsam einen Gografen zu wählen<sup>25)</sup>.

Höfe sind es, die sich zu einem Dorfe zusammenscharen. Der Hof ist das einzelne Gehöft, die Hofstätte, das bäuerliche Anwesen oder Besitztum im Dorfe. So geht eine Schafherde in einen Hof<sup>26)</sup>. Niemand soll seine Dachtraufe in eines anderen Mannes Hof hängen<sup>27)</sup>. Jedermann soll seinen Ofen und seine Feuermauern in Ordnung halten, damit die Funken nicht in eines anderen Mannes Hof fahren<sup>28)</sup>. Wer zäunt, soll die Äste in seinen Hof kehren<sup>29)</sup>. Der Hof wird vom Hofhunde bewacht<sup>30)</sup>. Die Witwe behält als Musteil die Hälfte der gehoftten Speise, d. h. der auf dem Hofe (oder auf mehreren Höfen) ihres verstorbenen Mannes vorhandenen Speisevorräte<sup>31)</sup>. Voller als Hof klingt die Paarformel Haus und Hof, von der sich ableitet hofen und hausen<sup>32)</sup>. Nur selten liest man im Sachsenspiegel das Wort Wurt<sup>33)</sup>.

22) Windmühlen gab es damals noch nicht.

23) III 21 § 1: *de in deme dorpe oder in den naesten bidorpen geseten sin.*

24) II 56 § 1.

25) I 55 § 2: *Bejegenet aver en hanthaft dat van duve oder van rove, dar de man mede begrepen wert, dar mut men wol umme kesen enen gogreven, to minst van dren dorpen, de gaen dat to richtene, of se des belenden richteres nene hebben mogen.*

26) II 48 § 8: *en lam van der scape herde de in enen hof geit.*

27) II 49 § 1, mit dem Zusatz: *noch nen venster scal men hebben in enes anderen mannes hof.*

28) II 51 § 2.

29) II 50.

30) III 51 § 1: *hofwart.*

31) I 22 § 3: *alle de gehovede spise.* – I 24 § 2: *alle gehovet spise in iewelkeme hove ers mannes.*

32) III 5 § 1: Jemandem eine Vorladung tun *to hove unde to huse*. S. auch III 60 § 3: *to deme hove oder to me huse.* – II 40 § 2: *ne hovet [he it] noch ne huset he it [nicht]* (nämlich das Tier, das Schaden angerichtet hat).

33) *Word*: I 34 § 1, II 48 § 5. – »Die Worthe, Hofstelle . . . insbesondere ein noch mit umzäuntes Stück Land neben dem Hofe«, HOMEYER, a. a. O., S. 503.

Den Kern des Hofes bildet das Bauernhaus<sup>34)</sup>. Der Sachsenspiegel spricht einfach vom Haus. Im Dorfe in jedermanns Haus wird das Vieh, das Junge wirft, verzehntet<sup>35)</sup>. Das Zehnthuhn gibt am St.-Martins-Tag *hof unde word unde sunderlik hus*<sup>36)</sup>. Der Sachsenspiegel nennt das Haus im Dorfe auch einfach Bau oder Gebäude<sup>37)</sup>. Ganz allgemein ist einmal vom Dorfbau die Rede<sup>38)</sup>. Gibt es vom Wohnhaus abgesonderte Ställe, Scheunen, Speicher? Das Rechtsbuch erwähnt nur den Ofen, der wahrscheinlich ein freistehendes Feuerhaus ist<sup>39)</sup>, den Schweinekoben und den Gang<sup>40)</sup>. Da ihr Abstand vom Zaune nicht größer als drei Fuß zu sein braucht, sind sie gewiß nicht unmittelbar mit dem Hause verbunden. Wenn der Hof über einen eigenen Brunnen verfügt, soll der Besitzer ihn kniehoch über der Erde umwerken, damit niemand hineinstürzt<sup>41)</sup>. Wir dürfen uns die Bauernhäuser nicht gleich groß und nicht gleich fest vorstellen. Jedes Haus setzt materielle Mittel voraus, die Wirtschaftskraft der Höfe ist jedoch verschieden. Mindestens die kleineren Häuser lassen sich ohne weiteres abbrechen und anderswo wieder aufrichten. Namentlich scheint nicht besonders fest zu bauen, wer fremden Boden nutzt und ihn später wieder räumen muß. Ein Mann von Rittersart schenkt seiner Frau als Morgengabe Zaun und Zimmer (*tune unde timmer*), und sie darf ihr Morgengabehäuschen nach ihres Mannes Tod fortschaffen, wenn ihr der Grund und Boden nicht gehört, auf dem es steht<sup>42)</sup>. Auch von einem Leibzuchtgrundstück darf die Frau ihr Gebäude auf ihr Eigen oder ihr Lehen bringen<sup>43)</sup>. Fährt der Zinsmann von dannen, so soll er den Zaun vorn und hinten, das Haus und den Mist zurücklassen und sie zusammen dem Herrn anbieten, damit er sie

34) Vgl. hierzu G. BUCHDA, Archäologisches zum Sachsenspiegel, in: ZRG. 72, 1955, Germ. Abt. S. 205 ff. (Ausgrabungen der vormaligen Landesanstalt für Volkheitskunde zu Halle/Saale [P. GRIMM] in der Wüstung Hohenrode im Südharz). Über die Wohnhäuser S. 207 f.

35) II 48 § 4: Man verzehntet das Vieh *in'me dorpe in iewelkes mannes huse, dar dat ve geworpen wert.*

36) II 48 § 5: *Iewelken hof unde word unde sunderlik hus vertegedet men mit eneme hune in sante Mertens dage.*

37) *Buw, gebuw*: I 20 § 2, II 21 §§ 1–5, III 38 § 4, 68 § 1, 74, 76 § 2.

38) III 1 § 1: *Umme nener hande ungerichte scal men op howen dorpbuw . . .*

39) Über Feuerhäuser in Hohenrode vgl. BUCHDA, a. a. O., S. 208 f.

40) II 51 § 1. – An einen Stall ist in II 48 § 4 zu denken: wenn das Vieh *des avendes to herbergen kumt*. – Über Speicher in Hohenrode vgl. BUCHDA, a. a. O., S. 209 f.

41) II 38.

42) I 20 § 1: *Des morgenes . . . so mach he er geven . . . tune unde timmer*. – I 24 § 1: Zur Morgengabe gehören . . . *tunede unde timmer*. – Nach II 21 §§ 1, 2 ist es möglich, daß ein Mann von Rittersart, der ein Gut als Zinsgut besitzt, sein Gebäude darauf seinem Weibe als Morgengabe schenkt. – I 20 § 2: *Swar der vrowen de stat nicht n'is mit deme gebuw, als er man stirft, binnen ses weken na deme drittegesten scal se mit deme gebuw rumen, so dat se de erde nicht ne wunde. Budet se it aver to losene na der bure kore jeneme, des de stat is, unde ne wel he is nicht, so mut se wol op graven, deste se de erde weder evene*. – Kein Recht der Frau am Morgengabebäude im Falle der Ehescheidung: III 74.

43) III 38 § 4: *Dat wif ne erft ok nen buw op eren erven, dat op erer lifgetucht steit, se ne*

um einen geschätzten Preis löse; will der Herr sie aber nicht behalten, so führt der Zinsmann das eine mit dem anderen weg<sup>44</sup>). Diese Sätze lassen einen gewissen Wechsel in der Bevölkerung des Dorfes erkennen, und mit den Leuten gehen und kommen bewegliche Häuser. Je nach der Sachlage ist natürlich auch Versetzen von Häusern in ein und demselben Dorfe möglich.

Im Dorfe, entweder um die Gebäude herum oder von der bebauten Dorfmitte sich nach außen ziehend, liegen wohl auch die Gärten: Baumgärten, Weingärten, Gärten schlechthin<sup>45</sup>). Es wird von Obstbäumen und ihren Früchten, von Baumfrevl und Obstdiebstahl gesprochen<sup>46</sup>). Doch stehen Obstbäume, besonders als Malebäume, sicher auch draußen in der Flur<sup>47</sup>).

Um den Hof als Ganzes samt Garten läuft gewöhnlich ein Zaun. Jedenfalls soll der Bauer seinen Hof umfriedigen, in seinem eigenen wie in seiner Mitbauern Interesse<sup>48</sup>). Ofen, Gang und Schweinekoben sollen drei Fuß vom Zaune stehen<sup>49</sup>). Die Zweige der Bäume sollen nicht zum Schaden des Nachbarn über den Zaun hängen<sup>50</sup>). Rankt sich der Hopfen über den Zaun, so darf der, der die Wurzeln in seinem Hofe hat, an den Zaun treten und die Ranke zu sich hinziehen; was er erreicht, gehört ihm, was abgerissen auf der anderen Seite hängen bleibt, gehört dem Nachbar<sup>51</sup>). Der Zinsmann soll, wie gesagt, seinen Zaun grundsätzlich gegen Entschädigung zurücklassen<sup>52</sup>), während die Frau den Zaun ihres Morgengabehäuschens ohne weiteres mitnehmen darf<sup>53</sup>). Zäune ziehen sich also durch das Dorf und scheiden die Höfe voneinander.

*slite't af bi erme live unde sette't op er egen oder op er len.* – Wird die Ehe geschieden, darf die Frau den Bau auf ihrer Leibzucht *nicht op breken noch danne vuren*: III, 74.

44) II 53: *Swat de man burwet oppe vremedem gude, dar he tins af gift, dat mut he wol af breken, of he dannen veret, unde sin erve na sime dode, ane den tun vore unde hindene unde dat hus unde [den] mes; dat scal de herre losen na der bure kore; ne dut he des nicht, he vuret dat ene mit dem anderen wech.*

45) II 58 §§ 2, 3.

46) *Ovetbome*: I 21 § 2; *barende bome*: II 28 § 2. – *Ovet*: II 28 § 2. – Frucht (aus Gärten): II 58 § 3. – Hauen von fruchttragenden Bäumen: II 28 § 2. – Strafe für Brechen fremden Obstes: II 28 § 2.

47) II 50: *Swe malbome oder marktstene gesat . .*

48) II 49 § 2: *Iewelk scal ok bewerken sinen del des hoves; de des nicht ne dut, scut dar scade van, he scal ene beteren. Gescut eme scade, he blift is sunder wandel.* – Vgl. K. S. BADER, Gartenrecht, in: ZRG. 75, 1958, Germ. Abt. S. 252 ff., 260.

49) II 51 § 1.

50) II 52 § 2: *Siner bome telgen ne scoln ok nicht hangen over den tun sime nakebure to scaden.*

51) II 52 § 1: *Vlechtet [sek] de hoppe over den tun, swe de wortelen in deme hove bevet, de gripe deme tune so he naest moge, unde te den hoppen; swat eme volget, dat is sin; swat in anderhalf blift, dat is sines nakebures.*

52) II 53 (s. Anm. 44).

53) Das folgt aus I 20 § 2, wenn man für *gebuw* die Formel Zaun und Zimmer setzt (I 20 § 1, 24 § 1).

Infolgedessen sind Zaunsetzung und Zaunerneuerung häufige Vorkommnisse. Dabei gilt die allgemeine Regel: *Swe [en tun] tunet, de scal de este keren in sinen hof*<sup>54)</sup>. Statt seinen Hof zu umzäunen, kann ihn der Bauer aber auch mit Planken befestigen, ja er kann ihn ummauern, und III 66 § 3 sagt, wie hoch er die Mauer führen darf: So hoch, wie ein Mann reichen kann, der auf einem Pferde sitzt; nur sollen an der Mauer keine Zinnen und keine Brustwehr sein. Vermag der Richter aus eines Mannes Eigen sein Gewette nicht herauszupfänden, weil das Besitztum zu klein ist, dann darf er dem Schuldner ein Kreuz *op dat dor* stecken lassen, was sicher nicht auf die Haustüre, sondern auf das Hoftor zu beziehen ist<sup>55)</sup>.

In den Dörfern, wie sie Eike vor Augen hat, liegen die Höfe anscheinend dicht beisammen, und weil sie unmittelbar aneinandergrenzen, kann ein Bauer dem anderen rasch lästig werden. Deswegen sollen Ofen, Gang und Schweinekoben ein Stück vom Zaune stehen. Deswegen sollen die Gänge bis zur Erde hinab verkleidet sein<sup>56)</sup>. Deswegen soll jeder auf seinen Ofen und auf seine Feuermauern achtgeben, damit die Funken nicht in des Nachbars Hof fahren. Deswegen soll jedermann Sorgfalt üben, damit er andere nicht durch Verwahrlosung (Nachlässigkeit, Fahrlässigkeit) schädigt<sup>57)</sup>. Wer nach einem Vogel schießt oder wirft, mag sich besonders versichern, daß er keinen Menschen und kein Vieh trifft und verletzt<sup>58)</sup>; in der unübersichtlichen Dorflage zwischen Häusern und Gärten könnte dies viel leichter geschehen als außerhalb des Dorfes auf freiem Felde.

Sind die Höfe einschließlich der Gärten umzäunt oder ummauert, so legen sich die der Feldflur zugekehrten Strecken von selbst schützend um das Dorf herum. Die Außenzäune (Mauern) sind vermutlich besonders fest und dauerhaft. Wenn Eike in

54) II 50. — K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Weimar 1957, S. 86 bemerkt hierzu, der Ssp. kenne den Zaun als »lebendigen Hag«, also als Strauchwerk. So stellt man sich auch den Zaun vor, über den sich der Hopfen flicht (II 52 § 1). Ein solcher Naturzaun wächst allmählich immer höher und nach beiden Seiten. Bei seiner Anlage die Äste von vornherein nach einer Seite zu kehren, ist unmöglich, man kann den Zaun höchstens immer wieder einseitig verschneiden. Das wird Eike aber wohl kaum gemeint haben. Ich denke eher an einen Zaun, der aus starken Knüppeln mit Astspitzen hergestellt wird; diese Spitzen soll der Bauer in seinen Hof, nicht in das Nachbargrundstück kehren. Bei W. BOMANN, Bäuerliches Hauswesen und Tagewerk im alten Niedersachsen, 2. Aufl. Weimar 1929, habe ich allerdings vergeblich nach einem Beispiel gesucht. Der von ihm S. 60 f. beschriebene und abgebildete, aus gespaltenen Eichenscheiten gefertigte sog. Eikenboltentun zeigt keine Astspitzen, außerdem sind die Scheite kreuzweise schräg gestellt, so daß sie oben nach beiden Grundstücksseiten schräg auslaufen. »Über solche Zäune ging kein Vieh hinüber.«

55) II 41 § 1: *dat scal de bodel vronen mit eneme kruce, dat he op dat dor steken scal na scepenen ordelen.*

56) II 51 § 3: *Genge scal men ok bewerken bit an de erden, de jegen enes anderen mannes hof stat.*

57) 58) II 38.

enger Anlehnung an den Sächsischen Landfrieden von 1221 schreibt, jedes Dorf solle *binnen siner gruve unde sime tune* Frieden haben<sup>59)</sup>, so bedeuten Dorfgraben und Dorfzaun für seine ostfälische Heimat sicher nichts Neues. Wahrscheinlich sind Lücken zwischen den Hof- und Gartenzäunen entsprechend geschlossen und die Dorfeingänge durch Tore gesichert, schon um Wölfen und Räubern den Zutritt zu wehren, die nicht nur draußen auf der Weide die Herde plündern und dem Hirten zu schaffen machen<sup>60)</sup>, sondern wohl oft genug danach trachten, im Dorfe selbst etwas zu erbeuten. Für eine gewisse Dorfbefestigung spricht der einschränkende Satz, man dürfe ohne des Landrichters Erlaubnis im Dorfe keine Türme bauen<sup>61)</sup>. Die Sicherung des Dorfes gegen feindliche Einwirkung von außen ist gemeinsames Anliegen aller Bewohner. Man kann sich vorstellen, wie in der Gemeindeversammlung darüber verhandelt wird.

Schutz- und Befestigungswerke legen die Frage nach weiteren gemeinschaftlichen Einrichtungen nahe. In jedermanns Gebrauch stehen natürlich mindestens die Hauptwege im Dorf. Auch kleinere Brücken sind vielleicht da und dort innerhalb der Ortschaft notwendig. Gemeinsam sind Kirche und Kirchhof. Über anderes schweigt sich der Sachsenspiegel aus. Nirgends wird ein Dorfanger erwähnt, ein Versammlungs- oder Gerichtsstatt, ein Gemeindebackhaus, ein allen zugänglicher Dorfbrunnen oder ein Schüttstall, in dem gepändetes Vieh vorläufig eingesperrt werden könnte<sup>62)</sup>. In welchem Umfange mit öffentlichen Badestuben zu rechnen ist, läßt sich aus III 89 nicht beantworten.

Ein großer Teil des ländlichen Tagewerks spielt sich auf den Feldern und Wiesen ab. Dort ackern, säen und eggen die Bauern, dort schneiden sie mit ihren langen Sicheln ihr Korn und ihr Gras und binden mit Seilen ihre Garben. Dort leisten sie den Getreidezehnt. Dort treffen wir die Feldpferde und die Feldstriken<sup>63)</sup>. Dort begegnen wir dem Hunde, der zu Felde geht<sup>64)</sup>, und auf der Brache oder im Herbst auf den abgernteten Feldern und Wiesen dem Hirten mit dem feldgehenden Vieh<sup>65)</sup>.

59) II 66 § 1: *Alle dage unde alle tit scolen vrede hebben . . iewelk dorp binnen siner gruve unde sime tune.* — Vgl. BADER, a. a. O., S. 124.

60) II 54 § 4: *Swat eme de wolve nemen oder rovere . .*

61) III 66 § 2: *Men ne mut . . burwen . . torne binnen dorpe, ane des landes richteres orlof.* — Über Dorfmauern (Lehmwände) und Dorftore im benachbarten Thüringen (allerdings in viel späterer Zeit) vgl. M. WÄHLER, Thüringische Volkskunde. Jena 1940, S. 102 f. Nach der Altenburgischen Landesordnung von 1705 sollten u. a. die »Wände um die Dörfer« in Beserung gebracht und in gutem Wesen erhalten, auch »die Graben umb die Dörfer« und »die Schläge und Befriedigung der Gärten« von neuem angerichtet werden (P. 2 Cap. 3 Tit. 9).

62) Die sofortige Pfändung (Schüttung) von Vieh, das Schaden angerichtet hat, ist dem Ssp. bekannt; s. II 47 §§ 2, 3.

63) *Veltperde*: Sie gehören zur Morgengabe: I 24 § 1. — S. auch III 51 § 1: *Andere veltperde, de to vulleme arbeide dogen.* — *Veltsterke (veltstrieke)*: III 51 § 1; Pferd, das noch nicht eingespannt wird, HOMEYER, a. a. O., S. 491.

64) III 49: *Swelk hunt to velde geit, den scal men in benden balden.*

Für ein gewisses Gleichmaß der Arbeit sorgt die Natur. Man ackert, sät und eggt im Frühjahr, und man erntet, wenn die Frucht herangereift ist. Läßt ein Mann sein Korn länger als die anderen draußen stehen und wird es ihm dann weggefressen oder zertrreten, so ersetzt man ihm seinen Schaden nicht<sup>66)</sup>. Dies gilt auch für den Zehntherrn, der die auf dem Felde für ihn bereitgestellten Garben nicht beizeiten abholt<sup>67)</sup>.

Der Feldbau erweckt den Eindruck ziemlich freier Individualwirtschaft. Jeder Bauer scheint so zu wirtschaften, wie er es für richtig hält. In der Bebauung und Nutzung seiner Felder und Wiesen scheint er keinen Beschränkungen zu unterliegen. Es ist kein Flurzwang zu beobachten, nichts, was auf eine genossenschaftliche Bestell- oder Ernteordnung hindeutet. Die Rechtsnormen, die den Schutz der Grundstücke und ihrer Grenzen, des Pfluges, der Arbeit, der Saat und der Erzeugnisse von Feld und Wiese bezwecken, sind ein Stück Landrecht<sup>68)</sup>, nicht dorfgenosenschaftliche Satzung. Nur bezüglich der Hut seines Viehes genießt der Bauer wenig Freiheit; denn im allgemeinen muß er es vor den gemeinen Hirten treiben, der dann mit dem gesamten Dorfvieh auf die Weide hinauszieht<sup>69)</sup>.

An ein vermeintliches ursprüngliches Gesamteigentum der Dorfgenosenschaft an der Feldmark denkt in den ostfälischen Dörfern wohl niemand. Es ist im Sachsen- spiegel keine Spur eines genossenschaftlichen Näherrechts zu finden; er kennt kein Vorkaufsrecht der Dorfgenos, falls ein Dorfbewohner seine gesamte Wirtschaft oder einzelne Felder oder Wiesen an einen Auswärtigen veräußert, er kennt also keine sogenannte Marklosung<sup>70)</sup>. Er kennt auch keinen Heimfall erbenlosen Bodens an die

65) I 20 § 1: *veltginge ve* gibt der Mann von Rittersart als Morgengabe. – S. auch II 54 § 5: (Vieh), *wante it wol to velde moge gan*.

66) II 48 § 2: *Let en man sin korn ute stan, also alle lude er korn inne hebbet, wert it eme gevret oder getret, men ne gilt is eme nicht*.

67) II 48 § 3: *Dat selve dut men umme tegeden, of ene de tegedere nicht nemen ne wel, of en de man de ene geven scal oppe deme velde let stan, unde den sinen buren bewiset*.

68) Man darf grundsätzlich keines anderen Mannes Land werken (pflügen). Bei Unwissenheit: III 20 § 1, II 46 § 1; wenn der Pflügende das Land für sich beansprucht: III 20 §§ 1, 2. – Pflügen fremden Landes, das bereits besät ist: II 46 § 4. – Schutz der Arbeit des Säenden und des Saatgutes: II 46 § 3 (im Gegens. zu § 2). – Schutz der Saat gegen Jäger: II 61 § 5. – Unrechter Weg über gewonnenes Land (und eingehetzte Wiese): II 27 § 4, 47 § 5. – Treiben des Viehes in fremdes Korn oder Gras: II 47 § 1. – Schweine oder Gänse in fremder Saat oder in fremdem Korn: II 40 § 5. – Irrtümliches Schneiden fremden Kornes: III 37 § 4. – Korndiebstahl bei Tag oder bei Nacht: II 39 § 1. – Recht des wegfertigen Mannes: II 39 § 2, 68. – Unbefugtes Grasschneiden: II 28 § 1. – Diebstahl gehauenen Grases: II 28 § 3. – Strafe für Pflugraub: II 13 § 4. – Schutz von Malbäumen und Grenzsteinen: II 28 § 2. – Schutz vor Hunden: III 49.

69) II 54 § 1: *Neman [ne] scal sin ve to hus laten, dat deme herde volgen mach*. – II 54 § 2: *Nemant ne mut ok sunderleke herde hebben*. – Über den Dorfhirten s. unten unter III.

70) Zum Begriffe vgl. R. HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930, S. 428.

Gemeinde<sup>71)</sup>. Hinterläßt ein Biergelde keinen Erben, so fallen seine Hufen in das Schultheißenentum<sup>72)</sup>. Größere Eigengüter von drei bis zu dreißig Hufen fallen in die Grafschaft, wenn ein Erbe fehlt<sup>73)</sup>. Scharf ausgeprägt ist lediglich die sippenmäßige Gebundenheit ererbter Grundstücke (Erbenlaub, Beispruchsrecht)<sup>74)</sup>.

Im allgemeinen wohl in einiger Entfernung vom Dorfe, am Rande der aufgeteilten Feldflur, breitet sich die Allmende. Eike gebraucht dieses Wort nicht. Ein einziges Mal spricht er von der gemeinen Weide: *Swe sin ve drift op ene andere marke op gemene weide, wert he gepandet, he gift ses penninge*<sup>75)</sup>. Dies ist zugleich der einzige Satz, in dem Eike von der Mark spricht. Gemeint sind die Mark und die gemeine Weide eines anderen Dorfes. Unter Mark ist wohl die Gesamtfur des anderen Dorfes zu verstehen, von der die gemeine Weide einen Teil bildet. Dort hätte das Vieh des Dorfbremden allerdings nichts zu suchen. In der Novelle III 86 § 1 bedeutet Gemeinde unzweifelhaft Allmende: *Swe siner gebure gemene af eret oder grevet oder tunet*<sup>76)</sup>, *wert he vor dem burmestere gewruget oder beklaget dar umme, he mut dar umme wedden dre scillinge. Weigeret aver he rechtes vor den burmestere unde wert he beklaget vor dem overen richtere, he mut deme richtere wedden unde den buren buten mit drittich scillingen, unde ere gemene weder laten.* Die Worte *siner gebure* (gleich am Anfang) stellen klar, daß es sich hier um die Allmende des eigenen Dorfes handelt. Der Gerügte oder Beklagte muß auf jeden Fall Strafe zahlen, und er muß den Bauern *ere gemene weder laten*, d. h. er muß abgepflühtes oder abgegrabenes Land zurück-erstattet, also die alte Grenze wieder herstellen, oder, wenn er in der Allmende gezäunt hat, seinen Zaun wieder entfernen. Dasselbe soll nach III 86 § 2 gelten, wenn eine Bauerschaft von einer anderen geschädigt ist: *To der selven wis betert en burscap der anderen mit dren scillingen, unde gilt en eren scaden, of men se den ummesetenen beklaget, als men dorch recht scal. Weigeret se aver dar rechtes unde werdet se dem overen richtere beklaget, ere burmester mut vor se alle wedden en gewedde, unde den geburen mit drittich scillingen buten, unde eren scaden gelden.* Da diese Sätze aus-

71) Zum Begriffe vgl. HÜBNER, a. a. O., S. 777 f.

72) 73) III 80 § 1: *Irstirt en egen van eneme birgelden ervelos, dre huven oder dar beneden, dat horet in dat sculteidum; van sweme itIRSTIRT van drittich huven oder dar beneden, dat horet in de gravescap; is it mer den drittich huven, so is it deme koninge allet ledich [worden].*

74) I 52 § 1: *Ane erven gelof... ne mut neman sin egen... geven... Gift he it weder rechte sunder erven gelof, de erve underwinde't sek mit ordelen, also of he dot si, jene de it dar gaf, so he is nicht geven ne mochte.* — Über das Beispruchsrecht s. HÜBNER, a. a. O., S. 332 f.

75) II 47 § 4.

76) Zieht man das »ab« von pflügen auch zu graben und zäunen, so handelt es sich bei dieser Allmendverletzung um unbefugten Landgewinn durch Abpflügen, Abgraben oder Abzäunen, also durch Grenzverrückung. Denkt man aber an einfaches Graben oder Zäunen (wie FEHR, a. a. O., S. 229), so könnte mit dem Graben die unbefugte Gewinnung von Steinen, Lehm oder Sand in der Allmende und mit dem Zäunen die Anlage eines Gartens in der Allmende gemeint sein. Über Stein- oder Lehmgrube s. I 54 § 5. Über Allmendgärten in der Schweiz und in Schwaben vgl. K. S. BADER, Gartenrecht, a. a. O., S. 268 f.

drücklich an den vorausgehenden § 1 anknüpfen und eine Bauerschaft (im Gegensatz zum einzelnen Bauern) nur an dem geschädigt werden kann, was ihr als Gesamtheit gehört, eben an ihrer Allmende, ist auch § 2 auf Allmendverletzung zu beziehen. Die Umgeessenen sind die Bewohner der unbeteiligten Nachbardörfer. Auch hier führt der Weg zum höheren Richter, wenn die beklagte Bauerschaft auf das zunächst vorgesehene Schiedsverfahren nicht eingeht. Vor dem höheren Richter wird die Sache für den Bauermeister des unterliegenden Dorfes dann recht kostspielig.

Aus diesen wenigen Bestimmungen läßt sich nicht ergründen, wieviel die Allmende für ein ostfälisches Dorf im Durchschnitt wirtschaftlich bedeutet. Als Viehweide ist sie natürlich lebenswichtig. Inwieweit sie den Wirtschaftsorganismus eines Hofes sonst noch vervollständigt, wird im Einzelfalle wohl stark von den Waldverhältnissen abhängen, und zwar davon, ob die Bauern zur Befriedigung ihres Holzbedarfs ganz auf Allmendewald angewiesen sind oder ob sie auch eigenen Wald besitzen. Aus mehreren Stellen des Sachsenspiegels ist der Schluß zu ziehen, daß die Bauern über private Holzquellen verfügen<sup>77)</sup>.

Die Bewirtschaftung und Verwaltung der Allmende ist Gemeindeangelegenheit. Der Gemeindeversammlung obliegt, unter Leitung des Bauermeisters über die Allmende die richtigen Beschlüsse zu fassen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Von einer besonderen Markgenossenschaft weiß der Sachsenspiegel nichts, sie existiert nicht. Die Gemeinde ist Wirtschaftsverband und politischer Verband zugleich.

## II.

Vom König bis hinab zum Bauerngesinde, zum einfachen Landarbeiter und zum Unfreien führt Eike die Klassen und Schichten der Bevölkerung vor. Im dörflichen Bereich leben mindestens fünf Gruppen:

1. Schöffenbarfreie mit Eigengütern von drei Hufen aufwärts<sup>78)</sup> und mit Lehengütern.

2. Pflughafte (Biergelden) mit Eigengütern bis zu drei Hufen<sup>79)</sup>.

77) Auszugehen ist von II 28 § 1: *Swe holt bowet oder gras snidet, oder vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, sin wandel dat is dre scillinge, den scaden gilt he oppe recht.* Auch beim Holz und Gras handelt es sich natürlich um das eines anderen Mannes; denn das Holzhauen oder Grasschneiden schlechthin kann nicht strafbar sein. § 1 enthält den einfachsten Tatbestand, die folgenden Paragraphen steigern. Haut jemand fremdes Holz ab, das planmäßig angepflanzt (*gesat*) ist, so büßt er gleich das Zehnfache (II 28 § 2). Das angepflanzte Holz steht im Gegensatz zum urwüchsigen, das die Natur ohne menschliches Zutun schenkt. Wer bereits geschlagenes (aufbereitetes) Holz stiehlt, wird als Dieb gerichtet (II 28 § 3). In diesen Zusammenhang gehört auch I 54 § 5, wonach ein Zinsmann ohne Erlaubnis seines Herrn kein Holz auf seinem Zinsgut hauen soll, sofern es nicht ein Erbzinsgut ist.

78) Die Größe ihres Eigens ist aus III 81 § 1 zu schließen.

79) III 45 § 5.

3. Landsassen als freie Leute, die kein Eigen im Lande haben, sondern die da *komen unde varen in gastes wise* <sup>80)</sup>. Zu ihnen gehören vom König oder anderen Herren freigelassene Dienstmänner oder Eigenleute <sup>81)</sup>. Pflughafte und Landsassen haben gleiches Wergeld und gleiche Buße <sup>82)</sup>.

4. Laten als Bauern, deren Recht am Boden Eike nur dem geschichtlichen Ursprung, nicht dem Inhalt nach charakterisiert <sup>83)</sup>. Im Wergeld stehen sie etwas unter den Pflughaften und Landsassen, ihre Buße ist etwas höher als die der Genannten <sup>84)</sup>.

5. a) Knechte und Mägde, die freizügig sind und Arbeitsverträge schließen <sup>85)</sup>; Knechte können verheiratet sein oder eine Vormundschaft führen <sup>86)</sup>.

b) Tagewerker (nach Eikes Erklärung) als Laten, die ihr Recht verwirkt haben <sup>87)</sup>.

c) Unfreie, die auf ihres Herrn Gütern arbeiten und die der Herr gegebenenfalls veräußert <sup>88)</sup>, wie z. B. ein Mann von Rittersart seiner Frau einen Knecht oder eine Magd als Morgengabe schenkt <sup>89)</sup>.

Keinen Rechtsstand bilden die Zinsleute; denn Freie wie Unfreie, Ritter wie Bauern können ein Zinsgut als Zeitgut oder als Erbgut empfangen und dadurch zu einem Grundherrschaft in Beziehung treten <sup>90)</sup>. Insbesondere hat man sich wohl die Landsassen als Zinsmänner zu denken.

Differenziert sich die auf dem Lande lebende Bevölkerung einerseits scharf, so wirken andererseits das gemeinsame Wohnen im Dorfe und die bäuerliche Arbeit ausgleichend, sie führen zusammen. Gäbe es denn sonst das Wort Bauer? Im Sachsenspiegel ist zu Bauer wiederholt *sin* hinzugefügt, damit in der Person dessen, von dem die Rede ist, der Dorfgenosse, der Mitbauer recht deutlich werde <sup>91)</sup>. Bauern, deren Höfe nahe beieinander liegen, sind *nakeburen*, Nachbarn <sup>92)</sup>. Nur vereinzelt begegnen im Landrecht die Ausdrücke Landmann, Landleute, Landvolk <sup>93)</sup>. Das Lehnrecht nennt die Dorfbewohner einmal *dorpere* (Dörfler, Dorfleute) <sup>94)</sup>.

80) I 2 § 4, III 45 § 6.

81) I 16 § 1, III 80 § 2.

82) III 45 §§ 4, 6: Buße = 15 Schillinge, Wergeld = 10 Pfund.

83) III 44 § 3.

84) III 45 § 7: Buße = 20 Schillinge 6 Pfennige 1 Heller, Wergeld = 9 Pfund.

85) II 32 §§ 2, 3.

86) II 33: *Swelk knecht aver elik wif nimt, oder ene vormuntscap an irstirft van kinderen . . .*

87) III 44 § 3.

88) I 52 § 1.

89) I 20 § 1: *so mach he er geven enen knecht oder ene maget, de binnen eren jaren sint.*

90) Vgl. FEHR, a. a. O., S. 234.

91) II 36 § 3, 37 § 1, 40 § 5, 48 §§ 3, 7, III 37 § 3, 86 § 1, 90 § 1. – Vgl. HOMEYER, a. a. O., S. 405; H. CHR. HIRSCH, Ssp. Landrecht. Berlin und Leipzig 1936, S. 304.

92) II 52 §§ 1, 2.

93) Landmann: III 87 § 2. – Landleute: I 56, III 53 § 3, 64 § 10, 68 § 1. – Landvolk: I 63 § 2, II 4 § 1, 71 § 4. – Land: III 56 § 2. – Der Ausdruck Landleute, Landvolk, Land darf nicht unbedeutend mit »Bauern« identifiziert werden. Nach J. W. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren

Aus den oben aufgezählten Schichten der Landbevölkerung müssen sich »die Bauern« zusammensetzen. Und doch ist es unmöglich, ihren Kreis scharf zu umreißen. Besonders schwierig wird es, wenn man an die Gemeindeversammlung denkt. Wer geht dorthin? Wer beschließt dort? Planck meint, wie der Bauermeister heerschildlos sei, so seien auch unter den *buren* nur die im Dorfe angesessenen heerschildlosen Freien und Laten (?) zu verstehen<sup>95)</sup>. Fehr geht etwas weiter: »Der Gemeindeverband umfaßte höchstwahrscheinlich die gesamte bäuerliche Bevölkerung eines Dorfes. Zur *burscap* (III 86 § 2) gehörten also voraussichtlich neben den Freien auch die Unfreien, vor allem die Laten. Ob innerhalb des Verbandes geschieden wurde zwischen Vollbauern und minderen Bauern, so daß etwa die Hufenbesitzer die Vollbauern ausgemacht hätten, wissen wir nicht«<sup>96)</sup>. Die Laten in die Bauern einzureihen, ist unbedenklich. Knechte und Mägde dagegen und Tagewerker kann man sich nicht als stimmberechtigte Mitglieder in der Gemeindeversammlung vorstellen. Aber auch nach oben ist die Grenze problematisch. Gehören die Schöffenbarfreien noch zu den Bauern? Daß sie als Träger des fünften Heerschildes Ritter sind und im Lehnrecht stehen<sup>97)</sup>, braucht sie noch keineswegs persönlicher landwirtschaftlicher Tätigkeit zu entfremden. Vielleicht gleichen sie in manchem den Wikingern, wie Andreas Heusler sie geschildert hat. Vielleicht sind sie doch »im Hauptamt Bauern«. Vielleicht verbringen sie den größten Teil ihres Lebens mit der Besorgung ihrer Güter und greifen fest mit zu »auf dem Feld und im Stalle, mit dem Schmiedehammer und der Zimmeraxt«<sup>98)</sup>.

Wenn man sich mit den Bauern beschäftigt, darf man auch die Bauernwitwen, die die Wirtschaften ihrer Männer fortführen, und die Handwerker nicht vergessen. Oft genug bleibt die Bäuerin auf dem Hofe ihres verstorbenen Mannes, zieht ihre Kinder auf und lebt mit ihnen in ungeteiltem Gute<sup>99)</sup>. Sie leistet eine Arbeit und trägt eine Verantwortung, wie sie auf benachbarten Höfen Männer leisten und tragen. In welchem Verhältnis stehen diese Frauen zur Gemeinde? Daß sie von der Mitwirkung in gemeinsamen Dorfangelegenheiten ausgeschlossen seien, will nicht einleuchten. Handwerker sind im Sachsenspiegel zwar nirgends erwähnt, sie können aber in den Dörfern kaum gefehlt haben. Pflüge, Eggen, Wagen, Pferdegeschirre, Hufeisen, Beile, Sicheln, irdene Gefäße, um nur ganz Unentbehrliches zu nennen, sind von den Bauern schwerlich in eigener Arbeit hergestellt worden. Andererseits ist nicht anzunehmen, daß der-

im Mittelalter, I. Bd. Braunschweig 1878, S. 9 Anm. 14 (mit S. 11 Anm. 22) umfaßt er alle angesessenen Freien, die im echten Grafending zu erscheinen oder dem Gerüchte zu folgen haben, also die Landsassen, die Pflegehaften und die Schöffenbarfreien.

94) Ssp. Lehnrecht 2 § 1.

95) PLANCK, a. a. O., I. Bd., S. 11.

96) FEHR, a. a. O., S. 228 f.

97) I 3 § 2.

98) A. HEUSLER, Germanentum (Kultur und Sprache, 8. Bd.). Heidelberg 1934, S. 31 f.

99) III 76 § 1: *Stirft eneme wive er man, unde blift se in des mannes gude ungetweit mit den kinderen lange wile oder korte* ... — S. auch I 20 §§ 3, 4.

artige Dinge nur in den Städten käuflich gewesen seien. Einen Schmied, einen Wagner wird es wohl in jedem größeren Dorfe gegeben haben, vielleicht auch einen Töpfer. Für den Hausbau ist an Zimmerleute zu denken. Rechnete man solche Dorfhandwerker mit zu den Bauern? Oder versahen sie ihr Handwerk vielleicht gar nicht ausschließlich, sondern bewirtschafteten gleichzeitig Land? Redeten sie mit in der Versammlung der Dorfgemeinde? Das sind Fragen, die der Sachsenspiegel nicht beantwortet.

### III.

Zur Gemeindeversammlung, deren Zusammensetzung also ungeklärt bleibt, tritt als zweites Organ der Dorfgenossenschaft der Bauermeister. Er ist der Dorfvorsteher. Im Landrecht äußert sich Eike nicht darüber, von welcher Seite der Bauermeister sein Amt empfängt, ob ihn die Dorfbewohner wählen oder ob ihn der Grundherr bestellt. Das ist auffällig, weil Eike beim Gografen auf diese Frage eingeht und der Belehnung gegenüber den freien Willen der Landleute für vorrangig und ausschlaggebend erklärt<sup>100</sup>). Im Lehnrecht 77 spricht er aber dann vom Bauermeisterlehn: *Len to burmesterscap gelegen erft de burmester op sinen sone, al darvet he des herscildes, unde volget dar mede an enen anderen herren; nicht ne mach he it aver verliën. Mit deme lene mach men ene ok wol wisen an enen anderen herren. Nenen herren ne mach he verspreken an der volge, it si wif oder man. Van dem lene ne mach he neweder tuch sin noch ordel vinden over enen vulkommenen man an deme herscilde.* »Der Gemeindeverband« bemerkt Fehr dazu, »ist . . . vielfach in Abhängigkeit von einem Herrn geraten. Er verlor damit u. a. das ihm zustehende Recht, seinen Vorsteher, den Bauermeister, selbst zu wählen. Dieser Gemeindebeamte sank zu einem herrschaftlichen Beamten herab, und das Amt des Bauermeisters konnte Gegenstand einer Lehnsverpflichtung werden. Der Herr verlieh irgendein Lehn und als Lehnsdienst forderte er nicht Heerdienst, sondern Bauermeisterdienst. So muß Eike in Lehnr. 77 verstanden werden. Dieses *Len to burmesterscap gelegen* war vererblich auf den Sohn des Bauermeisters, durfte aber vom Träger nicht weiter verliehen werden. Auch war es kein Lehn, das Schildmäßigkeit seines Inhabers forderte. Bauermeister konnte also nach wie vor ein Bauer selbst sein. Immerhin war aber damit das Wahlrecht der Gemeinde aufgehoben und die im Gemeindeverbande ruhende genossenschaftliche Idee hatte einen herben Stoß erfahren«<sup>101</sup>). Doch ist auch der belehnte Bauermeister nicht Herr der Dorfgemeinde, er ist nur ihr Leiter. Die Dorfgewalt steht dem Dorfe zu. Bald üben Bauermeister und Bauern sie gemeinsam aus, bald der Bauermeister allein, bald genügt es, wenn etwas wenigstens mit Wissen von Bauern geschieht.

Weitere Organe der Dorfgenossenschaft kennt der Sachsenspiegel nicht. Man dürfte

100) I 56. — Zur Wahl des Gografen vgl. FEHR, a. a. O., S. 231.

101) FEHR, a. a. O., S. 230.

allenfalls besondere, von der Gemeinde periodisch beauftragte Schätzer vermuten; denn im Dorfe muß ab und zu geschätzt werden. *Na der bure kore* kann eine Frau ihr Morgen-gebäude dem Grundeigentümer zur Lösung anbieten <sup>102)</sup>. Gleiches soll bekanntlich der Zinsmann tun in bezug auf Haus, Mist und Zaun, wenn er von dannen fahren will <sup>103)</sup>. Richtet Vieh Schaden an und wird es vom Geschädigten an Ort und Stelle gepfändet, so muß der Viehhalter Ersatz leisten, wenn man ihm den Schaden sofort nachweist *na der bure kore* <sup>104)</sup>. Als baldige Schätzung des Viehschadens ist allerdings wohl nur so möglich, daß der Geschädigte seinen Verlust von denjenigen Bauern beziffern läßt, die er am Orte der Schadenstiftung oder in nächster Nähe gerade zu erreichen vermag.

Kein Gemeindeorgan und doch ein wichtiger Mann im Dorfe ist der gemeine Hirte <sup>105)</sup>. Er steht im Gegensatz zum besonderen Hirten, zum Privathirten, den einer für sich allein in Dienst nimmt. Einen besonderen Hirten, und zwar einen Schafhirten, darf aber nur halten, wer drei Hufen Land oder mehr als Eigen oder als Lehn bewirtschaftet <sup>106)</sup>. Ein besonderer Schafhirte kommt also erst für Schöffensbarfreie in Betracht. Im allgemeinen muß der Bauer sein Vieh vor den gemeinen Hirten treiben. Grundsätzlich soll er es weder im Stalle behalten noch selber hüten. Der gemeine Hirte steht im Dienst der Gemeinde und empfängt einen Lohn, den man in Mitteleuropa später gern als Hirtenschutt oder -schütte (kurz als Schutt oder Schütte) bezeichnet. Er besteht vorwiegend in landwirtschaftlichen Erzeugnissen und wird zu bestimmten Terminen von den einzelnen Höfen an den Hirten geleistet. Der Sachsenspiegel geht darauf nicht näher ein. Doch kennt er bereits zwei verschiedene Bemessungsgrundlagen für den Hirtenlohn. Entweder richtet man sich nach der Stückzahl des Weideviehes, oder man geht von der Hufenzahl der Bauernwirtschaften aus <sup>107)</sup>. Im letzten Falle muß auch der zum Hirtenlohn beitragen, der vorübergehend wenig oder kein Vieh besitzt. Der Übergang von der einen Bemessungsgrundlage zur anderen ist wiederum möglicher Gegenstand eines Gemeindebeschlusses.

Innerhalb der Dorf- oder Gemeindegewalt kann man mit Fehr drei Bereiche unterscheiden: Satzungsgewalt, Gerichtsgewalt und Polizeigewalt <sup>108)</sup>.

Das Stichwort Satzungsgewalt zielt natürlich auf die bedeutsame Stelle II 55: *Swat so de burmester scepet des dorpes vromen* usw. Mit dem Worte schaffen verbinden wir zunächst mehr den Begriff des Verwaltens und Gestaltens als den des Rechtsetzens;

102) I 20 § 2.

103) II 53.

104) II 47 § 2.

105) Zu diesem Abschnitt vgl. G. BUCHDA, Der Hirtenschutt, in: Festschr. Rudolf Hübner, Jena 1935, S. 218 ff.

106) II 54 § 2.

107) II 54 § 3: *Swar men aver deme herde lon lovet van der huve, unde nicht van deme ve, dat lon ne mut nemant unthalden, dorch dat dat dorp nicht herdelos ne blive.*

108) FEHR, a. a. O., S. 230 f.

gutes Verwalten ist nützlich Gestalten. Das Dorf darf seine Interessen selbständig wahrnehmen. Im Einzelfall kann dies allerdings den Erlaß allgemeinverbindlicher Verhaltensregeln erfordern, und so mag man ruhig von Sitzungsgewalt sprechen. Die Sitzungsgewalt der Dorfgemeinde findet ihre Schranken aber selbstverständlich am (oder im) Landrecht. Wenn schon der Papst das sächsische Landrecht (und Lehnrecht) nicht durch von ihm gesetztes Recht soll ärgern dürfen<sup>109)</sup>, dann können noch weniger die Bauern eines Dorfes das Landrecht durch Mehrheitsbeschlüsse nach ihrem Belieben ändern und im Dorfe abweichendes Recht einführen. Ein Dorfherr darf ja auch in einem Neusiedlerdorf seinen Bauern kein Recht geben noch dürfen sie selbst ein Recht wählen, das geeignet wäre, des Landrichters Recht zu kränken oder sein Gewette zu mindern oder zu mehren<sup>110)</sup>. Die Zeit der in Weistümern und Dorfordinungen sich festigenden und verkörpernden individuellen Dorfrechte ist noch nicht gekommen; an derartiges kann Eike nicht gedacht haben. Wenn wir im Hinblick auf II 55 die Gemeindegewalt als Sitzungsgewalt charakterisieren, so ist darunter die Macht der Gemeinde zu verstehen, auf der Grundlage des Landrechts und im Rahmen der von ihm gewährten Bewegungsfreiheit in ihren Angelegenheiten mit einfacher Majorität bindend zu beschließen und ihre Beschlüsse durch den Bauermeister ausführen zu lassen.

Die Dorfgemeinde besitzt ferner Gerichtsgewalt. Daß diese Gewalt keine übertragene, sondern eine ursprüngliche sei, hat schon Planck angenommen<sup>111)</sup>. Auch Fehr neigt zu dieser Auffassung<sup>112)</sup>. Der Bauermeister sei unter den Richtern der großen landrechtlichen Gerichtsorganisation nicht genannt, ebensowenig die Bauerngemeinde unter den Gerichtsgemeinden<sup>113)</sup>. Auch die geringe Kompetenz des Gemeindeggerichts und die Befugnis der Bauern, die Ablösungssumme für die Strafe an Haut und Haar zu vertrinken<sup>114)</sup>, schließlich das Wahlrecht mit Rücksicht auf den Gografen sprächen für die Ursprünglichkeit der dörflichen Gerichtsgewalt. »Die Gemeindegerichtsbarkeit

109) I 3 § 3: *went de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere.*

110) III 79 § 1: *Swar gebure en nie dorp besettet van wilder wortelen, den mach des dorpes herre wol geven ervetinsrecht an deme gude, al ne sin se to deme gude nicht geboren. Nen recht ne mach he aver ene geven, noch se selven kesen, dar se des landes richtere sin recht mede krenken oder sin gewedde mede minneren oder meren mogen.* – Darüber, daß die Grundherrschaft das Landrecht nicht ändern könne, s. FEHR, a. a. O., S. 237 f.

111) PLANCK, a. a. O., I. Bd., S. 11 spricht von einer »gewissen geringen polizeilichen Gerichtsgewalt«. »Sie ist nicht eine königliche, sondern eine aus der vom Landrecht geduldeten Selbstverwaltung der Gemeinden herfließende« (a. a. O., S. 11 f., Anm. 23). Ihm folgend K. W. NITZSCH, Die niederdeutsche Kaufgilde, in: ZRG. 13, 1892 Germ. Abt. S. 75.

112) FEHR, a. a. O., S. 232 f.

113) FEHR, a. a. O., S. 232 bezieht sich auf I 2 §§ 2–4 und I 58 § 2.

114) III 64 § 11: *dat is der bure gemene to verdrinkene.* – Über Bauernbier in Thüringen (in späterer Zeit) vgl. W. KELLERMANN, Gemeindebier! Aus 50 thüringischen Dorfordinungen des 15. bis 19. Jh., in: Thür. Fahnlein, 2. Jg., 1933, S. 583 ff., 662 ff., 726 ff.

erscheint daher in ihrer ursprünglichen Gestalt als echte Volksgerichtsbarkeit. Sie geht aus der Volksgewalt, nicht aus der königlichen Gewalt hervor. Sie ist aus der Gemeinde selbst heraus geboren und bedarf einer direkten oder indirekten Verleihung durch den Staat nicht. Ein letzter Rest des alten Dualismus von König und Volk, von Königsrecht und Volksrecht tut sich auf<sup>115)</sup>.

Nach der ältesten Textschicht des Sachsenspiegels richtet der Bauermeister über kleine Tagesdiebstähle im Dorfe im Wert bis zu drei Schillingen und über unrechtes Maß, unrechte Waage und falschen Kauf. Er darf an Haut und Haar strafen. Dem Verurteilten ist freigestellt, sich mit drei Schillingen loszukaufen, doch bleibt er ehrlos und rechtlos. Dies ist das höchste Gericht des Bauermeisters. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Tat noch frisch, noch nicht übernächtigt ist; andernfalls darf der Bauermeister über sie nicht mehr richten<sup>116)</sup>. In späteren Zusätzen ist die Zuständigkeit des Bauermeisters erweitert. Nach II 13 § 2 (letzter Satz) darf er richten *umme mer penninge unde umme andere varende have*. Nach III 86 § 1 kann man jemanden, der die Allmende verletzt, vor dem Bauermeister rügen oder beklagen. Der Missetäter wettet drei Schillinge. Weigert er aber vor dem Bauermeister Rechtes, so muß er sich auf eine entsprechende Klage hin vor dem höheren Richter verantworten. Die Novelle I 68 § 2 eröffnet die Möglichkeit, gewisse Körperverletzungen (Knüppelschlag, Blutrunst ohne Fleischwunde) entweder dem Richter oder dem Fronboten oder dem Bauermeister und den Bauern zu klagen und auf frischer Tat zu beweisen, d. h. man kann sich den für die spätere richterliche Verfestung erforderlichen Beweis der Klageerhebung auf frischer Tat im Notfall durch Erhebung der Klage vor dem Bauermeister und vor Bauern sichern<sup>117)</sup>. Schließlich kann nach I 13 § 2 im Gericht des Bauermeisters das Gelöbnis, auf Teilnahme an der elterlichen Erbteilung verzichten zu wollen, mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß fortan der Bauermeister *is wol getuch over den gebur binnen sime gerichie in's richteres stat umme sus gedane sake*<sup>118)</sup>.

Eng mit der Gerichtsgewalt sind gewisse polizeiliche Befugnisse verbunden. Der Bauermeister vertritt das Dorf, wenn sich ein wegen Friedbruchs Verfolgter dorthin geflüchtet hat und die Verfolger seine Auslieferung begehren. Das Dorf braucht den Flüchtling nicht herauszugeben, solange der Friedbruch dem Bauermeister und den Bauern nicht nachgewiesen ist<sup>119)</sup>. Im echten Ding des Gografen und in jedem Vogtding liegt dem Bauermeister ob, verschiedene in seinem Dorfbereich begangene Pflichtverletzungen und Missetaten zu rügen. Genannt sind Dingversäumnis, Versäumnis des Gerüchtes, blutende Wunden, gezogenes Schwert und alles Ungerichte, das an Leib oder Hand geht (soweit keine Klage vor Gericht erhoben ist)<sup>120)</sup>. Von dieser

115) FEHR, a. a. O., S. 233.

116) II 13 §§ 1-3.

117) PLANCK, a. a. O., I. Bd., S. 12.

118) PLANCK, a. a. O., I. Bd., S. 12, 2. Bd. (1879), S. 190.

119) II 71 § 5.

Ding- und Rügepflicht kann der Fronbote den Bauermeister nicht befreien, obwohl er sonst aus jedem Dorfe einen Mann vom Dinge beurlauben darf<sup>121)</sup>. An die Rügepflicht des Bauermeisters ist wohl auch im Schlußsatz von III 91 § 1 gedacht<sup>122)</sup>.

Mit der Polizeigewalt im Dorfe lassen sich noch die beiden folgenden Sätze in Zusammenhang bringen: Was einer findet oder Dieben oder Räubern abjagt, das soll er *vor sinen buren* oder in der Kirche aufbieten<sup>123)</sup>, und wer einen auf dem Felde ermordeten Mann dort oder im Dorfe begräbt, begeht kein Unrecht, wenn er es *mit witscap siner bure* tut<sup>124)</sup>. Es soll nichts unterschlagen oder verheimlicht werden. Deshalb sollen die Bauern um die Sache wissen. Die Bauern sind die Öffentlichkeit des Dorfes. Es geht um die Aufrechterhaltung guter Ordnung. Das ist ein polizeilicher Gesichtspunkt.

Wir fassen zusammen: Soweit sich aus dem Sachsenspiegel ein Bild gewinnen läßt, ist die ostfälische Dorfgemeinde des 13. Jahrhunderts ein fester Verband, der in dem Dorfe als Stätte menschlicher Siedlung wurzelt und sich auf die individuell bebaute Feldflur wie auf die gemeinschaftlich genutzte Allmende miterstreckt. Stark wirtschaftliches Gepräge ist unverkennbar, doch treten andersgeartete Lebensinteressen der Bewohner keineswegs in den Hintergrund (Rechtspflege, Friedensbewahrung). Die Dorfgemeinde besitzt Zwangsgewalt über Dorfbewohner wie über Dorffremde. Diese Gewalt wirkt nicht als von oben her übertragen, sondern als von unten her geschichtlich gewachsen, daher als ursprüngliche Gewalt. Ohne vom König oder von nachgeordneten Obrigkeiten geschaffen und in ihre Funktion eingesetzt zu sein (von Neudörfern abgesehen), erfüllt die Dorfgemeinde in ihrem Bereiche Aufgaben, wie sie dem Wesen nach in der Stadt von der Stadtgemeinde und in anderen und höheren Bereichen vom König und seinem stufenartig gegliederten feudalen Machtapparat erfüllt werden. Die Gemeindegewalt – schließen wir mit Hans Fehr – »in sich aufzunehmen war später nicht der königlichen Gewalt vergönnt. Vielmehr hat die neuauftauchende Staatsgewalt, die landesherrliche Gewalt, diesen Prozeß im Laufe der Jahrhunderte bald schneller, bald langsamer vollzogen. Denn erst der Territorialstaat hat mit dem Gedanken gebrochen, daß es innerhalb des Staates Verbände mit eigenen Herrschaftsrechten geben könne«<sup>125)</sup>.

120) I 2 § 4.

121) III 56 § 3: *Enen man van iewelkem dorpe mut he wol dinges irlaten, of he nicht beklaget n'is, sunder den burmester.*

122) III 91 § 1: *Herberget ok en man lude, unde sleit der en den anderen dot ane sine scult binnen sinen geweren oder dar buten, oder swelk ungerichte er en an dem anderen dut, de werd scal is bliven ane scaden, unde ok de bure alle, of se den vredebrekere nicht op gehalden ne mogen, unde dat geweren oppe'n hilgen, als men se dar umme sculdeget. Sus gedane ding scal men aver to den godingen wrugen.*

123) II 37 § 1.

124) III 90 § 1.

125) FEHR, a. a. O., S. 234.